



Input für die AG – Teilhabe am Arbeitsleben

- Bundesweite Einführung des Budgets für Arbeit
- Zulassung Anderer Leistungsanbieter



Bundesweite Einführung des Budget für Arbeit ab 2018 (§ 61 BTHG)

- Anspruchsberechtigt: Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch auf Aufnahme im Arbeitsbereich einer Werkstatt oder bei einem anderen Leistungsanbieter haben. Zudem muss eine Arbeitsstelle auf dem ersten Arbeitsmarkt oder in einem Inklusionsbetrieb vorliegen mit einem entsprechenden Arbeitsvertrag.
- Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber als Ausgleich der Leistungsminderung in Höhe von bis zu 75 % des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts bei tariflicher oder ortsüblicher Entlohnung (Mindestlohn ist zu beachten, da Arbeitnehmer). Jedoch maximal 40% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV.
- Bezugsgröße ist das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr. Zum 01.01.2017 betrug dieses monatlich 2.975 € - Förderung somit maximal 1.190 €. Zum Vergleich in RLP: Maximale Förderung: ca. 1.410 € (Maximale Budgethöhe ist der jeweilige Werkstattsatz).



 Dauer der Leistungen bestimmen sich nach dem Umständen im Einzelfall, sind aber dauerhaft vorgesehen und werden vom Leistungsträger finanziert.

Zum Vergleich in RLP: Budget wird in den ersten vier Jahren mit 70 % Lohnkostenzuschuss gewährt. Danach Überprüfung durch die zuständige Kommune. Budgetleistung kann auf bis zu 40 % Lohnkostenzuschuss reduziert werden. Allerdings darf der Arbeitsplatz durch eine mögliche Kürzung nicht gefährdet werden.

 In § 61 Abs. 2 BTHG wird geregelt, dass die Förderung sowohl den Ausgleich der Leistungsminderung als auch die Begleitung am Arbeitsplatz beinhaltet. Die Begleitungsleistungen gilt es im Landesrecht zu konkretisieren, da ansonsten Höhe und Intensität der Begleitung unklar ist.

Zum Vergleich in RLP: Die Betreuung durch die Werkstätten wird für mind. ein Jahr mit monatlich 120 € gewährt (4 Stunden im Monat zu 30€ Stundensatz). Darüber hinaus wird der Werkstattsatz noch für 6 Wochen nach dem Ausscheiden weitergezahlt. In Hamburg beträgt die Begleitpauschale 350 €. Es wird eine Vermittlungsprämie von 4.000 € an die Werkstätten bezahlt. Weitere 4.000 € wenn der Arbeitsplatz nach 6 Monaten noch stabil ist.



Erwartete Budgetnehmer des BMAS im Gesetzesentwurf:

2018: 3.000 Budgetnehmer (1% bei 300.000 WB in BRD)

2019: 6.000 Budgetnehmer (2%)

2020: 9.000 Budgetteilnehmer (3%) jährlich ab diesem Zeitpunkt

• Im Gesetzesentwurf wird mit Mehrausgaben gerechnet, da davon ausgegangen wird, dass ein zusätzlicher Personenkreis Leistungen des Budgets in Anspruch nehmen wird.



Tatsächliche Budgetnehmer in den drei Bundesländern (Stand 2016):

RLP: 360 Budgetnehmer in ca. 10 Jahren

Quote: Bei 15.000 WB entspricht dies ca. 0,25% pro Jahr

Niedersachsen: 80 Budgetnehmer in 7 Jahren

Quote: Bei 31.000 WB entspricht dies ca. 0,03% pro Jahr

Hamburg: 250 Budgetnehmer in 5 Jahren

Quote: Bei 4.200 WB entspricht dies ca. 1,2 % pro Jahr



Personenkreis, die das Budget in Anspruch nehmen:

- Allgemein: besonders motivierte Beschäftigte, die sich Übergang wünschen und es sich auch zutrauen.
- ➤ In der Regel Werkstattbeschäftigte, die weniger als 6 Jahre in der Werkstatt sind und die jünger als 35 Jahre sind.
- ➢ Bei den Behinderungsarten überwiegen Menschen mit einer geistigen Behinderung (67%), gefolgt von Menschen mit einer psychischen Erkrankung (24 %) und Menschen mit einer sonstigen Behinderung (9%).
- Bei Menschen mit k\u00f6rperlichen Behinderungen ist die Vermittlung schwieriger, da sich Arbeitgeber scheuen Investitionen f\u00fcr barrierefreien Umbau zu t\u00e4tigen.



Status der Budgetnehmer:

- Budgetnehmer bleiben trotz Arbeitsvertrag weiterhin dauerhaft voll erwerbsgemindert und sind Rehabilitanten im Sinne der Eingliederungshilfe.
- Sie stehen dem Arbeitsmarkt somit nicht zur Verfügung. Daher auch keine Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung und jederzeitiges Rückkehrrecht in die Werkstätten.

In RLP sind seit Einführung des Budgets für Arbeit 63 Budgetnehmer wieder in die Werkstatt zurückgekehrt. D.h. jeder 6 Budgetnehmer kehrt wieder mit der Zeit in die Werkstatt zurück (Altersbedingt, Überforderung, Vereinsamung, Abbau von Arbeitsplätzen/Schließung)

 Budgetnehmer behalten die Anwartschaften in der Rentenversicherung. Allerdings entfällt die Aufstockung der Rentenversicherungsbeträge wie in der Werkstatt. D.h. in der Regel geringere Beiträge, die in die Sozialversicherung eingezahlt werden:

In RLP erhalten Budgetnehmer, die in Inklusionsbetrieben beschäftigt sind die Differenz zwischen den tatsächlichen eingezahlten SV-Beiträge zu den vorher eingezahlten SV-Beträgen in der Werkstatt über den Bund als Aufstockungsbetrag.



Weg zu einem Budgetarbeitsplatz:

- Bei Interesse und entsprechenden Ressourcen kann bereits im BBB über Praktika oder ambulanter beruflicher Bildung der Weg angebahnt werden.
- In der Regel erfolgt eine längere Erprobung über einen ausgelagerten Arbeitsplatz. Die Entlohnung des Beschäftigten soll idealerweise bereits die Höhe betragen, die der Betrieb bei einer Übernahme ebenfalls leisten muss, nach Abzug des Lohnkostenzuschusses.
- Wenn sich alle Beteiligte einig sind, wird der Antrag auf Budget mit dem entsprechenden Arbeitsvertrag bei dem örtlich zuständigen Leistungsträger gestellt (Regelt die Werkstatt).
- Integrationsausschuss bestehend aus je einem Vertreter des örtlich zuständigen Leistungsträgers, des überörtlichen Trägers und der Werkstatt beraten und empfehlen die Übernahme in das Budget für Arbeit.
- Leistungsträger entscheidet nach der Empfehlung und bewilligt die Leistung.



Fazit:

- Das Budget für Arbeit ist aus Sicht der LAG RLP eine sehr sinnvolle Ergänzung im Leistungsportfolio und erweitert die Möglichkeiten zur Teilhabe am Arbeitsleben für den Personenkreis.
- Der Lohnkostenzuschuss erleichtert die Vermittlung und steigert die Attraktivität der Werkstattleistung für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörige. Die Durchlässigkeit wird erhöht und Alternativen gestärkt.
- Der in Frage kommende Personenkreis in Werkstätten für die Inanspruchnahme des Budgets ist begrenzt. Kann durch gut funktionierendes Integrations- und Bildungsmanagement erhöht werden, aber nur bis zu einem bestimmten Maße.
- Die erwarteten Zahlen des BMAS sind völlig illusorisch, es sei denn ein neuer Personenkreis wird durch das Angebot erschlossen.



- Ausgelagerte Arbeit ist oftmals das Höchstmaß an Inklusion im ersten Arbeitsmarkt. Viele Firmen wollen sich nach wie vor nicht dauerhaft binden um somit flexibel zu bleiben und keine Risiken (Arbeitnehmerstatus/besonderer Kündigungsschutz) einzugehen.
- Für Inklusionsbetriebe ist die Einstellung von Budgetnehmer interessant. In RLP können die Hälfte der schwerbehinderten Arbeitsplätze mit Budgetnehmer besetzt werden.
- Ängste der Werkstätten und Fachkräfte Leistungsträger könnten wegbrechen und dadurch Angebotsvielfalt innerhalb der Werkstätten könnte leiden, hat sich in RLP nicht bestätigt.



- Damit Budget für Arbeit funktioniert müssen die Rahmenbedingungen für alle Beteiligte klar sein, Ansprechpartner für Betriebe und Beschäftigte dauerhaft geregelt sein und die finanzielle Ausstattung des Budgets interessant sein. Die Begleitung muss auch über das erste Jahr durch die gleichen Akteure bei Bedarf möglich sein.
- Die Werkstatt muss über ein gut funktionierendes Integrations- und Bildungsmanagement mit ausreichendem Personal und über ein gutes Netzwerk in Unternehmen, Behörden und Arbeitsagenturen verfügen.



Zulassung Anderer Leistungsanbieter

- Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen in einer Werkstatt haben, können ab 2018 die Leistungen auch bei anderen Leistungserbringern in Anspruch nehmen (§ 60 BTHG)
- Andere Leistungsanbieter bedürfen nicht der förmlichen Anerkennung
- Sie müssen nicht über eine Mindestplatzzahl und nicht über die räumliche und sächliche Ausstattung einer WfbM verfügen.
- Sie können ihre Leistungen auf das EV/BBB oder den Arbeitsbereich beschränken.
- Sie haben keine Aufnahmeverpflichtung
- Eine Verpflichtung des Leistungsträgers Leistungen anderer Leistungsanbieter anzubieten besteht nicht.



- Die Mitwirkung durch einen Werkstattrat greift ab fünf Wahlberechtigten und besteht aus einem Mitglied bei bis zu 20 Wahlberechtigten. Ab einer Zahl von 21 Wahlberechtigten besteht die Interessenvertretung entsprechend der Mindestzahl von Mitgliedern des Werkstattrats in einer WfbM (3 Mitglieder).
- Eine Frauenbeauftragte wird ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt. Ab 20 beschäftigten Frauen ist zudem eine Stellvertreterin zu wählen.



Warum andere Leistungsanbieter:

- BMAS wollte mit der Zulassung von anderen Leistungsanbietern die Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderungen erhöhen und Alternativen zur Werkstatt schaffen.
- Aus Sicht des BMAS war die Konzentration des Beschäftigungsangebots auf Werkstätten nicht ausreichend um den heterogenen Personenkreis gerecht zu werden (Stichwort: psychisch erkrankte Menschen)
- Wettbewerb soll gestärkt werden.



Wer ist anderer Leistungsanbieter:

- Vorstellung der anderen Leistungsanbieter nach wie vor sehr vage
- Andere Leistungsanbieter können alle Träger sein, die die fachlichen Anforderungen des § 60 BTHG erfüllen.
- Eine Beschränkung auf bestimmte Firmen oder eine Auswahl von Trägern ist nicht vorgesehen.
- Andere Leistungsanbieter sind nicht "Arbeitgeber" bzw. private oder öffentliche Auftraggeber(Dadurch Abgrenzung zum Budget für Arbeit).
- Andere Leistungsanbieter bieten berufliche Bildung oder Beschäftigung an, wie sie ansonsten in einer WfbM angeboten werden.
- Beschäftigte bei anderen Leistungsanbietern haben im wesentlichen dieselben Rechte, die sie auch in einer Werkstatt hätten.
- Die Bundesagentur für Arbeit erbringt bereits Leistungen zur beruflichen Bildung außerhalb von Werkstätten über das Persönliche Budget. Diesem Beispiel sollen auch andere Träger ab 2018 folgen.



Wann können Leistungen bei anderen Leistungsanbieter in Anspruch genommen werden:

- Maßnahmen müssen den Vorgaben und Zielsetzungen der Paragrafen 57 und 58 SGB IX entsprechen (EV/BBB und AB).
- Zuständig für die Leistungen ist der Träger der Eingliederungshilfe.
 Dieser schließt mit dem anderen Anbieter eine Vereinbarung nach den Paragrafen 123 ff. SGB IX ab wenn die Qualitätsanforderungen erfüllt sind.
- Der zuständige Leistungsträger entscheidet ob der anspruchberechtigte Mensch auf diese Form der Teilhabe angewiesen ist oder ob Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist.



Mögliche Auswirkungen für Werkstattträger:

- Verstärkte Konkurrenzsituation. Gefahr aber auch gleichzeitig Chance zur Veränderung.
- Da andere Leistungsanbieter nicht alle räumlichen und sächlichen Rahmenbedingungen erfüllen müssen, Leistungen beschränken und keiner Aufnahmeverpflichtung unterliegen, besteht die große Gefahr der Wettbewerbsverzerrung.
- Vorteile in der Preisgestaltung für andere Anbieter, da nicht alle Leistungen vorgehalten werden müssen.
- Gefahr, dass andere Leistungsanbieter sich auf leistungsstrake Beschäftigten konzentrieren und die betreuungsintensiveren Menschen mit Behinderungen in der Werkstatt verbleiben.



- Beispiele aus dem Bildungssektor zeigen, dass etablierte Unternehmen mit hohen Fixkosten und tariflicher Bindung enorme Probleme bekommen haben.
- Zurzeit noch nicht abschätzbar wie stark das Interesse der Anbieter ist sich auf diesem Markt zu engagieren. Allerdings dürfte das Interesse, insbesondere der Bildungsträger, groß sein sich um den Berufsbildungsbereich zu bemühen. Voraussetzungen sind bei den Bildungsträgern bestens vorhanden.
- Träger von Inklusionsbetrieben und Träger von Arbeitsmarktdienstleistungen könnten im Arbeitsbereich potentielle andere Leistungsanbieter werden.



- Insbesondere die Zielgruppe der leistungsfähigeren Menschen mit Behinderungen, die mittelfristig für ein Budget für Arbeit in Frage kommen, könnten der Werkstatt verloren gehen wenn sie nicht entsprechende Angebote vorhält und Erfolge vorweist.
- Viele Werkstatträger noch in einer unklaren Rolle bzw. abwartenden Haltung bezüglich der Frage ob sie selbst als alternativer Leistungsanbieter auftreten. Ideen und Konzeptionen teilweise vorhanden. Bestimmte Angebote wie z.B. das Integrations- oder das Bildungsmanagement könnten modularisiert und als anderes Leistungsangebot angeboten werden.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Marco Dobrani Stiftungsvorstand Heinrich Kimmle Stiftung Pirmasens Vorsitzender der LAG WfbM RLP